



Zuchtstättenordnung der European Retriever Association E.R.A.

Erstellt: 29-6-2017. Alle früheren Zuchtstättenordnungen der E.R.A. verlieren hiermit ihre Gültigkeit.



Die Zuchtstättenordnung der E.R.A. verfolgt den Zweck, den hohen züchterischen Qualitätsstandard, dem sich die E.R.A. mit all ihren Handlungen verpflichtet hat, festzuschreiben und jedem Mitglied und Nichtmitglied zur Verfügung zu stellen.

Sie beinhaltet Vorschriften, die über die rassespezifischen Zuchtordnungen hinaus für die Haltung und Aufzucht aller Retrieverrassen und deren Mischlingen, für die Eintragung bei der Zuchtbuchstelle der E.R.A. sowie für sämtliche Verpflichtungen beim Welpenverkauf in der E.R.A. gelten. Die Zuchtstättenordnung ist den rassespezifischen Zuchtordnungen übergeordnet und ergänzt sie um rasseübergreifende Verordnungen.

Die unbedingte Einhaltung der Bestimmungen dieser Zuchtstättenordnung wirkt sich dadurch positiv auf die durch die E.R.A. vertretenen Zuchtstätten aus, indem E.R.A. - Züchter und deren Welpenkäufer über ihre Rechte und Pflichten informiert und die als Kontrollorgan eingesetzten internen und externen Zuchtwarte des Vereins als Richtlinie für die hohen Qualitätsstandards der E.R.A. dienen. Die unbedingte Einhaltung aller Bestimmungen der Zuchtstättenordnung und der einzelnen rassespezifischen Zuchtordnungen soll jederzeit durch den verantwortlichen Rassezüchtwart oder einen vom Vorstand der E.R.A. oder deren Dachverband bestimmten externen Zuchtwart in Augenschein genommen und überwacht werden können.

Die Zuchtstättenordnung ist ein grundlegendes Instrument der E.R.A. und gilt gleichermaßen für alle in der E.R.A. gezüchteten Hunde.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Zuchtstättenordnung erteilt die ERA eine Abmahnung und erhebt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- €. Des Weiteren besteht seitens der E.R.A. die Möglichkeit eine befristete, und bei schweren Verstößen eine unbefristete, Zuchtsperre zu verhängen.

§1: Allgemeines

1. Züchter in der E.R.A. müssen mindestens 21 Jahre alt und Mitglied der E.R.A. sein. Die E.R.A.-Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuchtstättenchutz bereits bestehen.

2. Züchter der E.R.A. sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht die Clubziele zu unterstützen und zu fördern. Züchterische Aktivität in mehreren Zuchtvereinen für dieselbe Rasse ist hiermit nicht vereinbar. Ein Wechsel eines Züchters aus einem anderen Zuchtverein ist nur einmalig möglich. Ein Wechsel eines Züchters auch aus einem anderen Zuchtverband ist natürlich möglich setzt aber voraus, dass alle in der E.R.A. üblichen Untersuchungen des Hundes durchgeführt und die Diagnosen nicht älter als 6 Monate sind.

3. Um Transparenz und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten, müssen E.R.A.-Züchter jegliche züchterische Aktivität der E.R.A.-Geschäftsstelle mitteilen. Dies gilt für alle Rassen.

4. Züchter in der E.R.A. kann auch sein, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Züchter lebt, der in einem VDH-Verein züchtet.

5. Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch einwandfrei unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Während der Aufzuchtzeit ist bei längerer Abwesenheit (ab 2 Stunden) eine Aufsichtsperson zur Betreuung von Welpen und Mutter einzusetzen. Wenn ein Züchter während der Aufzuchtzeit länger als 2 Tage abwesend ist, so muss die Aufsichtsperson ebenfalls zugelassener Züchter in der E.R.A. oder ein erwachsenes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft des Züchters sein. Eine regelmäßige ganztägige Abwesenheit des Züchters während der Welpenaufzuchtzeit ist nicht zulässig. In Notfällen, in denen diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist der zuständige Rassezüchtwart umgehend zu informieren.



6. Züchter sind verpflichtet, durch genaueste Beachtung der Tierschutzbestimmungen im Rahmen ihrer Hundehaltung und ihrer Zucht aktiven Tierschutz zu leisten. Es gilt das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnung in der jeweilig aktuellen Fassung. Hierzu empfehlen wir die Ablegung der Sachkundeprüfung zu §11 Tierschutzgesetz.

7. Züchter der E.R.A. verpflichten sich, durch Erwerb von Grundkenntnissen und ständige Fortbildung zur optimalen und artgerechten sowie ganzheitlichen Hundehaltung und -aufzucht in ihrer Zuchtstätte beizutragen. Züchterische und genetische Kenntnisse gehören ebenso zu den erforderlichen Grundkenntnissen, wie eigene Erfahrungen in Haltung, Ausbildung und Führung von Retrievern sowie Kenntnisse der aktuellen gesetzlichen Grundlagen der Hundehaltung.

8. Haltung von Zuchthunden und die Welpenaufzucht im Zwinger (bzw. in einem von der Wohnstätte der für die Zucht verantwortlichen Personen entfernt gelegenen Raum) ist nicht statthaft und führt zur sofortigen Aussetzung der Zuchtstättenzulassung..

§2: Die Zuchtzulassung

1. Formwertbeurteilungen und Wesenstests sowie zuchtrelevante Prüfungen und Gutachten werden nur anerkannt, wenn der beurteilte Hund nicht im Besitz des Richters bzw. Gutachters, seines Ehe- oder Lebenspartners oder sonstiger Familienangehöriger ist und nicht von ihm gezüchtet wurde oder der direkte Nachkomme seines Deckrüden ist. Gleiches gilt für die Anfertigung von HD- und ED-Röntgenaufnahmen und deren Auswertungen.

2. Weitere Regelungen über Gutachter und Obergutachter sind in §10 festgelegt.

3. Ein Hund, der zur Zucht in der E.R.A. zugelassen werden soll, muss eine Ahnentafel haben. Übernahmen in das Zuchtbuch können für Hunde verweigert werden, deren Ahnentafeln nicht komplett sind, weil sie nicht ausreichend recherchiert wurden. Die Recherchen der Vollständigkeit der Ahnentafel obliegt dem Halter des Hundes und die Informationen in der Ahnentafel sind auf ein nachvollziehbares Maximum zu erweitern.

4. Zuchtstättengemeinschaften und Eigentümergemeinschaften an Zuchthunden sind nur möglich, wenn alle Zuchtstätteninhaber bzw. alle Eigentümer des Hundes ihren Hauptwohnsitz in Europa haben.

5. Ausländische Deckrüden, die zum Zweck der Zucht vorübergehend oder dauerhaft nach Deutschland verbracht werden, müssen dem zuständigen Zuchtwart und dem Vorstand innerhalb eines Monats vor der geplanten Verpaarung vorgeführt werden. Rüden, die länger als 12 Monate ihres Lebens in Deutschland stehen (deren tatsächlicher Aufenthaltsort Deutschland ist), müssen auch dann die Voraussetzungen für eine E.R.A.-Zuchtzulassung erfüllen, wenn sie zuvor bereits im Ausland zur Zucht zugelassen waren.

6. Retrieverhündinnen, die in einer E.R.A.-anerkannten Zuchtstätte zur Zucht verwendet werden, müssen eine von der E.R.A. anerkannte Zuchtzulassung besitzen. Diese Zuchtzulassung ist bei jeder Wurfmeldung in Kopie mit einzureichen. Zuchtzulassungen anderer Vereine gelten nur dann wenn Sie durch von der E.R.A. anerkannten Zuchtwarten erteilt wurden.



7. Folgende Untersuchungen sind bei allen in der E.R.A. zur Zucht verwendeten Tiere durchzuführen:

Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellenbogendysplasie (ED), Osteochondrosis dissecans (OCD), genetischer Nachweis der progressiven Retinaatrophie (prcd PRA), Collie Eye Anomalie (CEA), Katarakt (Grauer Star), DNA Profil (genetischer Fingerabdruck).

Empfohlen werden bei der Untersuchung auf CEA und Katarakt die Untersuchungen auf PRA1 und PRA2 mitmachen zu lassen. Ebenso empfehlen wir die gentechnische Analyse im finnischen Labor My DOG DANN durchführen zu lassen. Alle genannten Untersuchungen sind auch mit E.R.A. fremden Zuchttieren vor Zuchteinsatz innerhalb der E.R.A. durchzuführen.

Rassespezifische Untersuchungen, falls notwendig, sind in den einzelnen Zuchtordnungen jeder einzelnen Rasse beschrieben.

§3: Die Zuchtstätte

1. Die Zuchtstätte besteht aus Innen- und Außenauslauf. Der Innenauslauf muss mindestens 12 m² groß und beheizbar sein, Tageslicht haben und hygienisch unbedenklich sowie leicht zu reinigen sein. Eine Wurfkiste von geeigneter Größe (ca. 1 x 1,2 m) muss spätestens 1 Woche vor dem ersten Wurftermin vorhanden sein.

Die Hündin muss die Möglichkeit haben, den Innenauslauf selbstständig zu verlassen und sich innerhalb des Auslaufs zurückzuziehen.

2. Der Außenauslauf muss mindestens 50 m² groß und sicher eingezäunt sein. Er muss so gelegen sein, dass er sich in Sicht- und Rufweite der Wohnräume des Züchters befindet. Er soll vom Innenauslauf aus direkt erreichbar sein. Ist das nicht der Fall und müssen die Welpen in den Außenauslauf gebracht werden (z.B. über eine Treppe), so muss sich im Außenauslauf eine überdachte, isolierte Unterkunft (z.B. Hundehütte) befinden. Bei ganztägigem Aufenthalt im Außenauslauf muss die Unterkunft beheizbar und mit Tageslicht versehen sein. Das Vorhandensein verschiedener Bodenstrukturen (Gras, Kies, Steine) sowie von Büschen oder Bäumen ist wünschenswert.

3. Die Räumlichkeiten und der Außenauslauf, die als Zuchtstätte dienen sollen, müssen für die Hundezucht durch ihre Größe, Lage und die Eigentumsverhältnisse geeignet sein. Bei zwei gleichzeitig zu erwartenden Würfen in einer Zuchtstätte ist eine vorherige Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Zuchtwart unbedingt nötig.

§4: Die Zuchtstättenzulassung

1. Zwingernamenschutz: Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Die ERA führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.

2. Für Neuzüchter gilt: Die Wahl eines erfahrenen Züchters als Berater und Unterstützung wird empfohlen.

3. Zuchtstättenbesichtigung: Die Zuchtstätte muss durch einen Zuchtwart der E.R.A. besichtigt werden. Sie muss den Vorgaben dieser Zwingerordnung entsprechen.



4. Genehmigung: Bis zur abgeschlossenen und erfolgreichen Aufzucht des 2. Wurfes sollte ein Züchter nicht zwei Würfe gleichzeitig aufziehen. Dies gilt auch dann, wenn seine räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten das zuließen. Weitere einschränkende Bestimmungen der Rassezuchtordnungen bleiben davon unberührt.

§5: Der Deckakt

1. Ein Deckschein kann nur erteilt werden, wenn eine gültige Zwingerschutzurkunde vorliegt
2. Ein Deckschein kann nur erteilt werden, wenn keine ausstehenden Anträge auf Ahnentafeln und keine offenen Forderungen seitens der E.R.A. an den Antragsteller bestehen.
3. Ein Deckakt ist nicht zulässig, wenn kein gültiger Deckschein beim Züchter vorliegt.
4. Alle Vorschriften des der E.R.A. übergeordneten Dachverbandes gelten bezüglich der Zucht auch in der E.R.A..

§6: Die Welpenaufzucht

1. Die Mutterhündin ist so zu halten, dass sie bestmöglich in der Lage ist, ihre Welpen zu ernähren (d.h. vor allem hochwertiges Futter in ausreichender Menge und eine bestmögliche medizinische Versorgung). Die perfekte Versorgung der Mutterhündin zeigt sich in deren Vitalität und in ihrer möglichst guten Konstitution.
2. Trächtige Hündinnen ab 2 Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis zwölf Wochen nach der Geburt der Welpen dürfen an keinerlei Arbeits.- oder sportlichen Prüfungen teilnehmen.
3. Das Gewicht der Welpen ist täglich zu kontrollieren. Die Welpen sollen immer gut genährt und gesund sein.
4. Während der Aufzuchtzeit bis 8 Wochen müssen die Welpen 3x einzeln entwurmt werden.
5. Je nach Alter der Welpen und Milchleistung der Mutterhündin sollen die Welpen ihre Mahlzeiten in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters oder der verantwortlichen Person erhalten. Zu diesem Zweck muss ein ausreichender Vorrat an bestmöglich geeignetem Futter immer beim Züchter vorhanden sein.
6. Welpen und Mutterhündin müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.
7. Den Welpen muss mindestens ab Beginn der 6. Lebenswoche unabhängig von der Witterung Gelegenheit zum täglichen Aufenthalt im Außenauslauf gegeben werden.
8. Welpen (außer Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever und deren Auskruzungen), die zum Zeitpunkt der Abgabe an den Welpenkäufer weniger als 4,5 kg wiegen, sollen vom Züchter länger behalten werden und dürfen erst nach einer vom eingesetzten Zuchtwart präzise



vorgegebenen Aufzuchtverlängerung an die Welpenkäufer abgegeben werden. Bei NSDTR und deren Auszuchten sollte das Gewicht mindestens 4,0 Kg betragen

9. Schneiden der Krallen, Reinigen der Ohren, Kontrolle von Nabel, Haut, Mundhöhle und Augen, regelmäßiges Entwurmen sowie Kontrolle der Ausscheidungen der Welpen gehören zur Welpenpflege. Bei der Mutterhündin ist, vor allem anfangs, täglich zu kontrollieren, ob abnormer Ausfluss besteht oder ob einzelne oder alle Milchdrüsen verhärtet, heiß oder entzündet sind. Anlässlich der Wurfabnahme wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den verantwortlichen Zuchtwart kontrolliert.

10. Die Welpen müssen sauber sein und gut riechen. Der Züchter ist verpflichtet, auf die Gesundheit seiner Welpen zu achten. Ein erkrankter Welpe, der tierärztliche Betreuung benötigt, darf in keinem Falle an den Welpenkäufer abgegeben werden. Er muss solange unentgeltlich beim Züchter verbleiben, bis er tierärztlich attestiert vollständig gesund ist.

11. Die Zuchtstätte (Innen- und Außenauslauf) muss während der Aufzuchtzeit peinlichst sauber gehalten werden.

12. Hundewelpen benötigen den Umgang mit Menschen zur Förderung ihrer Menschenbezogenheit und eine abwechslungsreiche Umgebung mit verschiedenen Umweltreizen zur Entwicklung ihrer natürlichen Anlagen und Ihrer Persönlichkeit. Bei Besuchen von Welpeninteressenten, aber auch bei der Wurfabnahme, sollen die Welpen einen zutraulichen, freundlichen, sicheren Eindruck machen. Insbesondere sollen sie sichtbares Zutrauen in ihren Züchter/Betreuer haben.

13. Um die Sicherheit und Menschenbezogenheit der Welpen zu fördern, muss der Züchter/Betreuer täglich mit den Welpen mindestens 8 Stunden direkten Kontakt pflegen.

14. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche, jedoch nur nach erfolgter kompletter Schutzimpfung (Staupe/Hepatitis/Leptospirose/Parvovirose) möglich. Empfohlen wird jedoch zur besseren Sozialisierung die Abgabe nach der 10., besser noch nach der 12. Woche.

15. Ein Verkauf an Händler wird mit sofortigem Ausschluss aus der E.R.A. geahndet und nötigenfalls zur Anzeige gebracht.

§7: Meldepflichten

1. Züchter sollen erfolgte Deckakte und Würfe innerhalb von 5 Tagen unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare, schriftlich dem zuständigen Rassezuchtwart und der Geschäftsstelle melden, ebenso ist das „Leerbleiben“ einer Hündin spätestens eine Woche nach dem errechneten Wurftermin formlos schriftlich mitzuteilen.

2. Alle, auch ungeplante Deckakte und Würfe, sollen gemeldet werden. Alle Würfe werden in die Ahnentafel der Hündin eingetragen. Das Melden eines ungeplanten Deckaktes und daraus resultierenden Wurfes soll in keinsten Weise geahndet werden.

3. Welpen aus ungeplanten Würfen müssen ins Zuchtbuch eingetragen werden. Sie erhalten ebenso wie Welpen aus Würfen, bei denen die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung ins Zuchtbuch nicht erfüllt sind, Ahnentafeln mit einem entsprechenden Vermerk.



4. Ahnentafeln sollen spätestens 1 Monat nach dem Wurftermin beantragt, 3 Monate nach dem Wurftermin abgenommen, nach 2 Monaten bezahlt und spätestens nach 4 Monaten an die Welpenkäufer weitergeleitet werden. Die Ahnentafeln werden erst zugeschickt, wenn die Ahnentafelgebühren auf dem E.R.A.-Konto eingegangen sind.

5. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters soll in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B usw.)

§8: Vereinbarungen zwischen Züchter und Welpenkäufern

1. Der Welpenverkauf beruht auf einem Privatkauvertrag zwischen Züchter und Welpenkäufer. Die E.R.A. ist in dieses „Geschäft“ in keinster Weise eingebunden.

2. Die Forderung bzw. Annahme einer Anzahlung für einen erwarteten Welpen durch Züchter ist unerwünscht.

3. Eine Kopie des gesamten Wurfabnahmeberichts soll den Welpenkäufern mitgegeben werden.

4. Ein Züchter muss Welpeninteressenten und Welpenkäufer korrekt, sachlich und umfassend informieren. Er soll auf einen Verkauf verzichten, wenn der Eindruck entsteht, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung bei dem Kaufinteressenten nicht gegeben sind.

5. Der Züchter muss den Käufer rechtzeitig über eventuelle, auch kleine und unbedeutende Mängel des Hundes informieren.

6. Der Züchter berät den Käufer auch nach dem Kauf – und nach Bedarf während des ganzen Lebens des von ihm gezüchteten Hundes, wenn gewünscht auch darüber hinaus – nach bestem Wissen und Gewissen. Sollte der Käufer berechnigte Ansprüche an den Züchter haben, die aus dem Verkauf des/der Welpen resultieren, so erarbeitet der Züchter eine für beide Seiten akzeptable Lösung.

§9: Aufgaben der Zuchtwarte der E.R.A.

Die internen wie auch die von der E.R.A. oder deren Dachverband beauftragten externen Zuchtwarte sind verantwortlich für die Kontrolle von Zuchtstätten und Würfen. Sie sind verpflichtet, alle Beobachtungen anlässlich der von ihnen durchgeführten Besichtigungen in den Zuchtstätten und bei Ihren Wurfabnahmen objektiv in die hierfür vorgesehenen und ihnen auf Anforderung von der Zuchtbuchstelle der E.R.A. überlassenen Formulare einzutragen. Ausnahmen von den in diesem Paragraphen aufgeführten Bestimmungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den zuständigen Vorstand zulässig. Ausnahmegenehmigungen müssen in jedem Einzelfall schriftlich separat beantragt werden.

1. Erstbesichtigungen von Zuchtstätten müssen ausnahmslos von dazu eingesetzten Zuchtwarten der E.R.A. gemacht werden.



2. Wurfabnahmen können auch durch einen Zuchtwart eines anderen Vereins durchgeführt werden, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Vorstandes vorliegt.
3. Ein Zuchtwart darf höchstens 2-mal in Folge bei einem Züchter zur Wurfkontrolle eingesetzt werden. Danach muss mindestens zweimal ein anderer Zuchtwart die Kontrolle durchführen.
4. Zuchtwarte sollten keine Würfe von Hündinnen abnehmen, die aus ihrer eigenen Zucht stammen. Ebenso sollten keine Würfe von Deckrüden aus der eigenen Zucht abgenommen werden. Zuchtwarte sollten keine Zuchtstättenbesichtigungen bei ihren eigenen Welpenkäufern durchführen.
5. Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen soll erst ab der 8. Lebenswoche (vom 50. Lebenstag an) erfolgen. Der gesamte Wurf soll in Anwesenheit der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters unter Beachtung aller für die Rasse geltenden und von der E.R.A. stammenden Zuchtordnungen durch einen Zuchtwart abgenommen werden.
6. Bei der Wurfabnahme wird der ausführliche Wurfabnahmebericht der E.R.A. erstellt. Der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichts. Die Welpen sind bei der Wurfabnahme einzeln abzunehmen und vom Zuchtwart in seiner weiteren Funktion als Zuchtrichter schriftlich zu bewerten. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit einem Chip versehen worden sein, sie müssen schutzgeimpft und mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Heimtierausweis zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden.
7. Hinweise auf mögliche zuchtausschließende Fehler (s. Rassezuchtordnungen), die bei der Wurfabnahme sichtbar geworden sind, müssen im Wurfabnahmebericht vermerkt werden. Sie werden in der Datenbank der ERA gespeichert und in der Ahnentafel des betreffenden Welpen vermerkt. Nach späterem Einreichen eines tierärztlichen Attests, das Freiheit vom vermuteten Fehler bestätigt, kann für den Hund eine neue Ahnentafel ohne den Vermerk bei der Geschäftsstelle der E.R.A. beantragt werden. Die entsprechende Eintragung in der Datenbank wird nach Vorlage eines solchen Attests gelöscht.
8. Der Zuchtwart erhält vom Züchter eine Aufwandsentschädigung nach der Gebührenordnung der E.R.A..

§10: Gutachter und Obergutachter für Zuchtuntersuchungen

Gutachter und Obergutachter werden vom zuständigen und verantwortlichen Verband benannt und vorgeschrieben.